

Aktenzeichen: 2 AZR 26/83

Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Urteil vom 2. August 1984

- 2 AZR 26/83 -

I. Arbeitsgericht

Mönchengladbach

Urteil vom 9. März 1982

- 3 Ca 1244/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Düsseldorf

Urteil vom 16. November 1982

- 4 Sa 490/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Revision

Gesetz: ZPO §§ 554, 554 a, 233, 234

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 26/83

4 Sa 490/82 Düsseldorf

Verklündet am
2. August 1984

Im Namen des Volkes!

Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. August 1984 durch den Richter Prof. Dr. Röhslar als Vorsitzenden, die Richter Triebofürst und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Müller und Schulze für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
16. November 1982 - 4 Sa 490/82 - wird als
unzulässig verworfen.
 2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.
- V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer fristlosen Kündigung vom 10. August 1981 und über Lohnzahlungsansprüche.

Der 1940 geborene Kläger ist verheiratet und Vater zweier unterhaltsberechtigter Kinder. Seit dem 28. Februar 1960 war er bei der Beklagten, die ein Möbelgeschäft betreibt, als Auslieferungsfahrer mit einem Lohn von zuletzt durchschnittlich 3.800,-- DM brutto monatlich beschäftigt.

Mit Schreiben vom 22. Juni 1981 kündigte die Beklagte dem Kläger das Arbeitsverhältnis fristlos mit der Begründung, er habe sich zu ihrem Nachteil an Diebstählen beteiligt und gestohlene Ware ausgefahren.

Auf die vom Kläger hierwegen erhobene Kündigungsschutzklage wurde vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 7. Dezember 1981 - 10 Sa 1163/81 - rechtskräftig entschieden, daß die fristlose Kündigung wegen nicht ordnungsgemäßer Anhörung des Betriebsrates unwirksam ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit Schreiben vom 10. August 1981 sprach die Beklagte dem Kläger erneut eine fristlose Kündigung aus. Das Kündigungsschreiben lautet:

"Wir beziehen uns auf unser Kündigungsschreiben vom 22.6.1981 und sprechen hiermit erneut mit obigem Datum die fristlose Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses aus.

Die erneute fristlose Kündigung erfolgt deshalb, da bereits jetzt durch Ermittlungen der Kriminalpolizei und vorliegendes Protokoll feststeht, daß Sie gestohlene Ware aus unserem Lager zu verschiedenen Orten gebracht haben.

Der Betriebsrat wurde von unserer Maßnahme rechtzeitig in Kenntnis gesetzt."

Der Kläger hält auch diese erneute Kündigung für unbegründet und macht geltend, auch vor Ausspruch dieser ihm erst am 12. August 1981 zugegangenen Kündigung sei der Betriebsrat nicht ordnungsgemäß angehört worden. Die Kündigung scheitere zudem an der Zwei-Wochen-Frist des § 626 Abs. 2 BGB, da sie auf die gleichen Gründe gestützt werde, die Gegenstand des Vorprozesses gewesen seien. Die Kündigung sei jedenfalls unbegründet. Für die Zeit ab 14. August 1981 stehe ihm somit aus Annahmeverzug ein Lohnanspruch gegen die Beklagte zu.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch die fristlose Kündigung vom 10. August 1981 nicht beendet worden sei und fort-dauere,
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn seit 14. August 1981 und fortlaufend - bis einschließlich Monat Februar 1982 -



-4-

3.800,-- DM brutto monatlich nebst 0,5 %
Zinsen seit dem jeweils letzten Werktag
eines jeden Monats abzüglich einer wö-
chentlichen Zahlung des sozialen Dienstes
der Gemeinde Roermond in Höhe von 233,80 hfl
zu zahlen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und geltend ge-
macht, vor Ausspruch der Kündigung sei der Betriebsrat ordnungs-
gemäß angehört worden. Am 5. August 1981 habe sie den Betriebs-
ratsvorsitzenden bzw. den Betriebsrat eingehend unter Vorlage
bzw. Einsichtnahme in die ihr zur Verfügung stehenden Auszüge
bzw. Fotokopien aus den Ermittlungsakten über alle der Kündigung
zugrundeliegenden Tatsachen informiert. Der in einer Sitzung am
gleichen Tage gefaßte Beschluß des Betriebsrates, die Kündi-
gungsabsicht lediglich zur Kenntnis zu nehmen, sei ihr mit
Schreiben vom 6. August 1981 mitgeteilt worden. Nach Ablauf von
vier Tagen habe sie daraufhin dem Kläger am 10. August 1981 das
Kündigungsschreiben durch Boten überbringen lassen. Zu diesem
Zeitpunkt sei auch die Zwei-Wochen-Frist des § 626 Abs. 2 BGB
noch nicht verstrichen gewesen. Denn sie stütze die Kündigung auf
neue Tatsachen, von denen sie erstmals am 29. Juli 1981 Kenntnis
erlangt habe.

Das Arbeitsgericht hat nach Vernehmung der Zeugen B
und L durch Teilurteil der Feststellungsklage stattgegeben
und festgestellt, daß das zwischen den Parteien bestehende Ar-
beitsverhältnis durch die fristlose Kündigung vom 10. August
1981 nicht beendet worden ist und fort dauert.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nach erneuter Vernehmung der Zeugen B und L sowie der Zeugen Peter K , S und Le das erstinstanzliche Teilurteil abgeändert und die Feststellungsklage abgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Teilurteils. Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 2. August 1984 hat der Kläger, da die Beklagte nicht erschienen und vertreten war, Versäumnisurteil beantragt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unzulässig, weil es an einer formgerechten Revisionsbegründung fehlt.

I. Eine ordnungsgemäße Rüge wird von der Revision innerhalb der Revisionsbegründungsfrist nicht erhoben.

1. In dem zugleich die Begründung enthaltenden Revisionschriftsatz vom 12. Januar 1983 verweist die Revision zunächst pauschal "auf den gesamten Inhalt des erst- und zweitinstanzlichen Vortrages unter Einschluß der dort aufgeführten Beweisanerbieten". Eine solche pauschale Verweisung auf den Vortrag in den Vorinstanzen genügt nicht zur Begründung einer Revision und ist nach § 554 Abs. 1 ZPO unzulässig (vgl. BAG Urteil vom 2. Februar 1968 - 1 AZR 248/67 - AP Nr. 14 zu § 554 ZPO; RGZ 95, 70, 72; RGZ 145, 266, 267).

2. Unzulässig ist die Prozeßrüge, das Landesarbeitsgericht habe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

den vom Kläger benannten Zeugen M nicht vernommen.

a) Prozeßrügen müssen nach § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO die Bezeichnung des Mangels enthalten, den die Revision geltend machen will. Dabei sind an den Vortrag des Rechtsmittelklägers strenge Anforderungen zu stellen. Bei einer auf § 286 ZPO gestützten Rüge wegen übergangenen Beweisantritts genügt es deshalb nicht, nur vorzutragen, das Landesarbeitsgericht habe angetretene Zeugenbeweise nicht berücksichtigt. Es muß vielmehr nach Beweisthema und Beweismittel angegeben werden, zu welchem Punkt das Landesarbeitsgericht fälschlicherweise eine Beweisaufnahme unterlassen haben soll. Eine allgemeine Bezugnahme reicht dazu nicht aus. Erforderlich ist die Angabe der genauen vorinstanzlichen Fundstelle der übergangenen Beweisanträge nach Schriftsatz und - jedenfalls bei umfangreichen Schriftsätzen - nach Seitenzahl (BAG 12, 328; BAG Urteil vom 23. Februar 1962 - 1 AZR 49/61 - AP Nr. 8 zu § 322 ZPO; BAG Urteil vom 19. Oktober 1959 - 2 AZR 60/59 - AP Nr. 4 zu § 554 ZPO; BAG Urteil vom 27. Oktober 1956 - 2 AZR 297/54 - AP Nr. 3 zu § 554 ZPO).

b) Diesen strengen Anforderungen an eine zulässige Verfahrensrüge wird die Revision nicht gerecht. Die Revision führt zwar - allerdings nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Rüge und auch nur sehr allgemein - aus, der Zeuge M sei dafür benannt worden, daß sich der Kläger keinerlei Verfehlungen gegen die Beklagte habe zuschulden kommen lassen, beschränkt sich im übrigen aber auf den Hinweis, daß insoweit, da die Aussage des Zeugen M durch das erkennende Gericht weder nach ihrem



Inhalt noch nach der Glaubwürdigkeit geprüft worden sei, ein ohne Abänderung des angefochtenen Urteils nicht behebbarer Verfahrensfehler vorliege. Weder ist das Beweisthema näher bezeichnet noch ist eine Fundstelle angegeben.

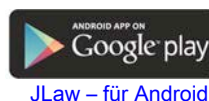
3. Ferner macht die Revision geltend und rügt, daß das Landesarbeitsgericht den Kläger "im übrigen" auf der Grundlage eines "Geständnisses" des Zeugen K verurteilt habe, welches dieser Zeuge zurückgezogen habe. Die Aussagen der vernehmenden Polizeibeamten S und Le hätten zwar ergeben, daß der Zeuge K objektiv nicht unter Druck gesetzt worden sei, gleichwohl hätte eine Verurteilung des Klägers nur erfolgen dürfen, wenn K ein entsprechendes Geständnis abgegeben hätte. Diese Rüge ist ebenfalls unzulässig.

a) Die Begründung läßt nicht erkennen, ob die Revision damit eine Verfahrensrüge nach § 286 ZPO oder auch eine materiell-rechtliche Rüge erheben wollte (vgl. Stein/Jonas, ZPO, 20. Aufl., § 554 Rz 14). Die Revision erklärt sich darüber nicht, läßt diese Frage vielmehr offen. Diese Zweifel, ob eine Verfahrensrüge erhoben oder eine materiell-rechtliche Rüge angebracht werden soll, macht aber die Rüge, da sie nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht (§ 554 Abs. 3 ZPO), unzulässig (BAG Urteil vom 19. Oktober 1959 - 2 AZR 60/59 - aaO mit zust. Anm. v. Pohle).

b) Die Rüge der Revision richtet sich gegen die für die Revisionsinstanz bindende Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts (§ 561 ZPO). Die Beweiswürdigung liegt aber auf tatsächlichem



Gebiet und ist deshalb den Angriffen der Revision entzogen. Der Überprüfung der Revisionsinstanz unterliegt nur, ob die Beweiswürdigung vollständig, widerspruchsfrei und ohne Verstoß gegen allgemeine Erfahrungssätze vorgenommen worden ist, ob das Landesarbeitsgericht insoweit die Grenzen und Voraussetzungen der richterlichen Überzeugung gewahrt hat (BAG 5, 221; BAG 14, 206; BAG Urteil vom 20. März 1958 - 2 AZR 60/55 - AP Nr. 3 zu § 580 ZPO). Letzteres hätte die Revision aber behaupten und näher darlegen müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Die Revision beschränkt sich lediglich darauf anzuführen, daß die Aussagen des Zeugen K zwar nicht unter Druck zustande gekommen seien, sich aber das Landesarbeitsgericht im Hinblick auf die Rücknahme des "Geständnisses" gleichwohl nicht auf die Aussage des Zeugen K hätte stützen dürfen. Diese Ausführungen sind unzureichend und lassen eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil vermissen. Es hätte dargelegt werden müssen, inwiefern das Landesarbeitsgericht mit seiner Beweiswürdigung gegen Rechtsnormen oder gegen die oben dargelegten Grundsätze verstoßen haben soll und warum die Erwägungen bzw. die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts nicht für zutreffend gehalten werden. Es hätten also im einzelnen die Gründe dargelegt werden müssen, die das angefochtene Urteil nach Ansicht des Revisionsklägers wegen der angebrachten Rüge als unrichtig erscheinen läßt. Dies ist nicht in dem erforderlichen Umfange geschehen. Die Rüge erweist sich deshalb als unzulässig (BAG Urteil vom 19. Oktober 1950 - 2 AZR 60/59 - aaO mit zust. Anm. v. Pohle, insbesondere unter 2 b; BAG Urteil vom 20. Februar 1963 - 4 AZR 60/62 - AP Nr. 17 zu § 611 BGB Akkordlohn; BAG Urteil vom 4. September 1975 - 3 AZR



230/75 - AP Nr. 15 zu § 554 ZPO; BSG Beschluß vom 2. Januar 1979
- 11 RA 54/78 - AP Nr. 16 zu § 554 ZPO; BGH LM Nr. 22 zu § 554
ZPO; RGZ 117, 168; RGZ 123, 38; Neumann, AR-Blattei, "Arbeitsge-
richtsbarkeit X C", unter II 3 b; Stein/Jonas, aaO, § 554 Rz 7;
Zöllner, ZPO, 13. Aufl., § 554 Anm. III 3 a ff.).

II. Der Kläger, der auf die Bedenken gegen die Zulässigkeit der
Revision hingewiesen worden war, hat vorgetragen, die Revision
- außer im Revisionschriftsatz vom 12. Januar 1983 - innerhalb
der Revisionsbegründungsfrist ergänzend und ordnungsgemäß mit
Schriftsatz vom 9. Februar 1983 begründet zu haben. Nachdem der
Schriftsatz vom 9. Februar 1983 nicht bei Gericht eingegangen
ist und sich auch nicht bei den Gerichtsakten befindet, hat der
Prozeßbevollmächtigte des Klägers mit am 5. April 1984 bei Ge-
richt eingegangenem Schriftsatz vom 2. April 1984 Wiedereinset-
zung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsbegrün-
dungsfrist beantragt und Ablichtung des Schriftsatzes vom 9. Fe-
bruar 1983 vorgelegt, mit der Versicherung, diesen am Tage der
Fertigung zur Post gegeben zu haben. Im Hinblick auf den Ablauf
der Jahresfrist des § 234 Abs. 3 ZPO hat der Prozeßbevollmäch-
tigte des Klägers mit Schriftsatz vom 3. Mai 1984 - eingegangen
bei Gericht am 7. Mai 1984 - ferner beantragt, dem Revisions-
kläger Wiedereinsetzung betreffend die Frist zur Stellung des
Wiedereinsetzungsantrages zur Begründung der Revision zu gewäh-
ren.

1. Der Wiedereinsetzungsantrag ist unzulässig, da die Jahres-
frist des § 234 Abs. 3 ZPO abgelaufen ist.



a) Nach § 234 Abs. 3 ZPO kann nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr beantragt werden. Diese Ausschlußfrist hat absoluten Charakter, sie läuft unabhängig von der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO auch bei Fortbestehen der unverschuldeten Verhinderung (BGH MDR 1976, 569; Baumbach/Hartmann, ZPO, 42. Aufl., § 234 Anm. 1 B; Stein/Jonas, aaO, § 234 Anm. III; Thomas/Putzo, ZPO, 12. Aufl., § 234 Anm. 3; Zöllner, aaO, § 234 Anm. 4). Vorliegend ist dem Kläger das Urteil des Landesarbeitsgerichts am 12. Januar 1983 zugestellt worden, und er hat am 13. Januar 1983 dagegen Revision eingelegt. Die Revisionsbegründungsfrist war mithin am 14. Februar 1983 (der 13. Februar 1983 war ein Sonntag) und die Jahresfrist des § 234 Abs. 3 ZPO am 13. Februar 1984 abgelaufen. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsbegründungsfrist hat der Kläger aber erst mit am 5. April 1984 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz vom 2. April 1984 beantragt, also lange nach Ablauf der Jahresfrist gemäß § 234 Abs. 3 ZPO. Eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung dieser Frist gibt es nicht (vgl. die obigen Zitate).

b) Das Oberlandesgericht Braunschweig (NJW 1962, 1823) und ihm folgend der Bundesgerichtshof (NJW 1973, 1373) haben die Vorschrift des § 234 Abs. 3 ZPO restriktiv ausgelegt und eine Ausnahme von der Ausschlußfrist dann zugelassen, wenn die Jahresfrist infolge der Dauer eines Armenrechtsverfahrens überschritten wird. In Weiterführung dieser Rechtsprechung hat der Senat mit Urteil vom 2. Juli 1981 - 2 AZR 324/79 - (BAG 35, 364) entschie-



den, daß die Frist des § 234 Abs. 3 ZPO entsprechend ihrem Zweck, Prozeßverschleppung zu verhindern und eine Gefährdung der Rechtskraft zu verhüten, dann nicht anzuwenden ist, wenn das Revisionsgericht aus allein in der Sphäre des Gerichts liegenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres darüber entschieden hat, ob die Revision form- und fristgerecht eingelegt worden ist.

Diese Voraussetzungen, die eine Ausnahme von der Ausschlußfrist des § 234 Abs. 3 ZPO rechtfertigen könnten, liegen jedoch nicht vor. Der Umstand, daß der Schriftsatz vom 9. Februar 1983 nicht bei Gericht eingegangen und der Verbleib der Postsendung ungeklärt ist, liegt außerhalb der gerichtlichen Sphäre und ist vom Gericht nicht zu vertreten. Im Hinblick auf die Revisionsbegründung im Revisionsschriftsatz vom 12. Januar 1983 war für das Gericht überhaupt nicht ersichtlich oder erkennbar, daß der Kläger noch eine weitere Revisionsbegründung nachreichen wollte. Es war daher auch gar nicht in der Lage, den Kläger auf den fehlenden Eingang des Schriftsatzes "fristwährend" hinzuweisen. Insoweit ist die Situation eine andere und mit der des verspäteten Eingangs eines Schriftsatzes, bei der das Gericht die Parteien auf die Verspätung hinweisen kann, nicht vergleichbar. Auch mit einer verzögerlichen Behandlung der Sache durch das Gericht ist die Situation nicht vergleichbar. Es kann nicht argumentiert werden, daß das Gericht angesichts der langen Verfahrensdauer die Zulässigkeit der Revision sofort hätte überprüfen müssen, weil dann die Parteien rechtzeitig von den Bedenken bezüglich der Zulässigkeit der Revision hätten unterrichtet werden können. Eine so weitgehende und aufgrund der Arbeitsbelastung praktisch auch



undurchführbare Prüfungspflicht besteht nicht; sie beschränkt sich insoweit nur auf die Formalien. Auch aus der Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für die Revisionsinstanz gemäß Beschluß vom 21. März 1983 konnte nicht der Schluß gezogen werden, daß das Gericht die Zulässigkeit der Revision abschließend geprüft hat und Bedenken hiergegen nicht bestehen, da im Prozeßkostenhilfungsverfahren nur eine kursorische Überprüfung erfolgt. Keinesfalls konnte daraus entnommen werden, daß der die eigentliche Begründung der Revision enthaltende Schriftsatz vom 9. Februar 1983 auch tatsächlich bei Gericht eingegangen ist. Dies zu überprüfen oblag eigenverantwortlich dem Revisionsführer. Eine Ausweitung der Ausnahmen bezüglich der Jahresfrist des § 234 Abs. 3 ZPO auf Fälle der vorliegenden Art würde zu einer gesetzeswidrigen Aushöhung führen und die im Interesse der Rechtssicherheit getroffene Regelung des § 234 Abs. 3 ZPO wertlos machen.

2. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Jahresfrist des § 234 Abs. 3 ZPO bestehen nicht. Die Jahresfrist ist mit dem Grundgesetz vereinbar (Baumbach/Hartmann, aaO, § 234 Anm. 1 B). In einer Entscheidung vom 8. Mai 1973, in der es um die Vereinbarkeit des inzwischen durch die Vereinfachungsnovelle 1976 aufgehobenen § 232 Abs. 2 ZPO mit dem Grundgesetz ging, hat das Bundesverfassungsgericht (35, 41 ff.) ganz allgemein zu prozessualen Fristen Stellung genommen und ausgeführt, daß verfassungsrechtliche Bedenken gegen gesetzliche Bestimmungen über prozessuale Fristen nicht durchgreifen. Solche Fristen, insbesondere zur Einlegung von Rechtsmitteln, sind notwendig, damit gerichtliche Entscheidungen nach ungenutztem Fristablauf eine



endgültige Wirkung entfalten. Fristvorschriften sollen ein geordnetes und zügiges Verfahren gewährleisten und dienen damit der Rechtssicherheit. Auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand müsse daher eine Ausnahme bleiben. Das insoweit im Vordergrund stehende Prinzip der Rechtssicherheit liege zwar im Widerstreit mit der Forderung nach materieller Gerechtigkeit. Dieser Widerstreit ist aber vom Gesetzgeber in ganz bestimmter Weise gelöst worden. Solange dies nicht willkürlich geschieht, können verfassungsrechtliche Bedenken nicht bestehen (BVerfGE 25, 269, 290 f.). Daß die Jahresfrist des § 234 Abs. 3 ZPO vom Gesetzgeber willkürlich getroffen worden ist, ist nicht ersichtlich. Der Gesetzgeber hat, nachdem er nach Maßgabe der §§ 233, 234 Abs. 1 und 2 ZPO die Wiedereinsetzung ermöglicht, nach Ablauf eines Jahres dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit den absoluten Vorrang eingeräumt; das ist auch bei der Anlegung eines strengen Maßstabes nicht willkürlich.

III. Nach alledem war daher aus den dargelegten Gründen trotz der Säumnis der Beklagten durch sog. unechtes Versäumnisurteil (vgl. Zöllner, aaO, Anm. IV 2 vor § 330) die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Röhsler

Trieofürst

Dr. Weller

Dr. Müller

Schulze



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)